

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	Bearbeiter	DW	Datum
K4-GV-97/199-2009	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	17. März 2009

Betrifft
NÖ Schulzeitgesetz 1978, Novelle 2009, NÖ Schulmodell

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.03.2009
Ltg.-**230/Sch-3/1-2009**
Sch-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das Schulorganisationsgesetz wurde mit BGBl. I 26/2008 dahingehend geändert, dass für öffentliche Schulen der 10 bis 15-jährigen die Treffsicherheit der Bildungslaufbahnentscheidung erhöht werden soll.

Diese Änderung bildet die Grundlage für Modellpläne an öffentlichen Hauptschulen oder allgemeinbildenden höheren Schulen, wodurch im Schulbetrieb dem Grundprinzip der Individualisierung gefolgt werden kann und durch zahlreiche Maßnahmen der inneren Differenzierung die Schüler und Schülerinnen bestmöglich auf die für sie richtige Bildungslaufbahn vorbereitet werden sollen.

In der Grundsatzbestimmung ist die Landesgesetzgebung aufgefordert jene Regelungen vorzusehen, die zur Durchführung von Schulmodellen im Sinne dieser Bestimmung erforderlich sind. Diese Grundsatzbestimmung wird umfassend für alle Bestimmungen der äußeren Organisation von öffentlichen Pflichtschulen und daher nicht auf schulorganisatorische Belange beschränkt gesehen, weshalb sie auch als Grundlage für eine Änderung von schulzeitlichen Bestimmungen dienen kann.

Soll-Zustand:

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl. 5015, soll der Grundsatzbestimmung entsprochen werden und sollen die

gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Durchführung des NÖ Schulmodells geschaffen werden.

Darüber hinaus werden weitere kleinere Änderungen durchgeführt.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 fallen keine Kosten an, da die NÖ Modellschule keinen Einfluss auf den Stellenplan der Landeslehrer haben werden.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1.:

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an § 16 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 des Bundes, da zuvor nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978 die Möglichkeit bestand, Schulveranstaltungen, deren Teilnahme für Kinder zwingend ist, an allen Tages des Jahres – so auch an Sonntagen, Feiertagen, Ferientagen – stattfinden zu lassen.

Zu Z. 2.:

Diese Änderung entspricht einer Liberalisierung der Pausengestaltung und ist mit der Bundesregelung ebenfalls konform.

Zu Z. 3.:

Die weitgehende Bestimmung des § 7a Schulorganisationsgesetz ermächtigt zu dieser Regelung. Die Durchführung des NÖ Schulmodells erfordert eine generelle Liberalisierung betreffend Unterrichtsstunden und Pausen, sodass individuell je nach Schule und Modellplan Blockungen und Pausen gestaltet werden können und auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schule Rücksicht genommen werden kann.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. H e u r a s

Landesrat